

Nachrichten

für die Oberamts-Bezirke

Calw und Neuenbürg.

Nro. 92.

Samstag 18. November

1848.

Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Floßinspektion Calmbach.
(Veraffordirungen).

Die Behufs der Unterhaltung der Aleskanstalten an der Nagold sammt Zinsbach, der großen Enz, kleinen Enz und Spach pro 1849 nöthigen Holzlieferungen, Zimmer- und Schmied-Arbeiten, sowie die Ausräumung der Wasserstuben und Anlegung der nöthigen Schuttdämme an ihren Schwellwandungen, werden an den hienach bezeichneten Tagen im öffentlichen Absteich verliehen werden; und zwar:

1. Für die Nagold;
 - a. Von der Roßlensthaner Wasserstube bis zur Völmlesmühle, incl. der Mühlstube am Zinsbach;
 - b. Von der Altenstaiger Wasserstube bis zur Rohrdorfer Flossgasse, am

Montag den 20. November
Mittags 2 Uhr

im Wirthshaus in Echernbach.

- c. Von Nagold bis Pfrondorf;
2 Flossgassen,
 - d. Von der ebern Flossgasse in Wildberg bis zur Flossgasse an der Bulacher Mühle, am
- Mittwoch den 22. November
Vormittags 10 Uhr

im Wirthshaus zum Schwanen in Wildberg.

- e. Von der Flossstraße an der Walkmühle oberhalb Calw bis zur Hirsauer Flossgasse, nebst der Ausräumung von Calw bis zur badischen Grenze, am
- Donnerstag den 23. November
Morgens 9 Uhr.

im Wirthshaus zum Hirsch in Calw.

2. Für die große Enz, kleine Enz und Spach, und zugleich die Flossstraßen-Räumung an der Nagold von Altenstaig bis Calw, am

Montag den 27. November
Vormittags 9 Uhr

auf dem Rathhaus in Calmbach.

Indem man die H. H. Ortsvorsteher ersucht, die betreffenden Handwerksleute, beziehungsweise Flößer etc. ihrer Gemeinden hievon in Kenntniß setzen zu lassen, wird bemerkt, daß unter den Auktordslustigen nur solche Personen zu den dießfälligen Verhandlungen zugelassen werden, die sich mit zureichenden Tüchtigkeits-, Vermögens- und Prädikatszeugnissen auszuweisen im Stande sind.

Den 14. Nov. 1848.

K. Floßinspektion,
Schlette.

Forstamt Altenstaig.
Revier Hoffstett.
(Holzverkauf).

Vom heurigen Schlag-Erzeugniß werden unter den bekannten Bedingungen

Montag und Dienstag
den 27. und 28. dieß
in Zwerenberg

folgende Lang-, Säg- und Brennholz-Quantitäten von je
Morgens 9 Uhr

an, zur Versteigerung kommen, und zwar:

- Im Buhrain A.
652 Stämme Langholz,
511 Stück Säglöße,
6 $\frac{3}{4}$ Rlf. buchene
146 $\frac{1}{4}$ Rlf. tannene Reisprügel,

43 $\frac{1}{4}$ Rlf. tannene Rinde;

In der Wolfsbruk

2 Eichen,

803 Stämme Langholz,

637 Stück Säglöße,

86 $\frac{1}{4}$ Rlf. tannene Reisprügel;

Scheidholz

Im Schindelhardt

197 Stämme Langholz,

110 Stück Säglöße;

Im Brändlesberg

210 Stämme Langholz,

52 Stück Säglöße.

Den 14. Nov. 1848.

K. Forstamt.
Grüniger.

Nachstehender Reg. Erlaß wird hie-
mit zur allgemeinen Nachachtung ver-
öffentlicht.

Calw, 16. Nov. 1848.

K. Oberamt.

In gesetzl. Stellvertretung:
Akt. Reuff.

Nachstehender Erlaß des K. Mi-
nisteriums des Innern vom 20. Okt.
d. J. wird dem Oberamte zur Nach-
achtung, zur Mittheilung an die ihm
untergebenen Polizeibehörden und
mit der Auflage zugestellt, densel-
ben durch das Bezirks-Intelligenz-
blatt zur Kenntniß des Publikums
zu bringen.

In den über die Revision der
Zunft-Versassung eingezogenen be-
zirksamtlichen Berichten, so wie in
den von verschiedenen Mitgliedern
des Gewerbestandes gemachten Ein-
gaben ist unter den Ursachen der un-
günstigen Lage der Gewerbe haupt-
sächlich auch der Hausirhandel her-
vorgehoben worden.

In Beziehung auf diesen Handel
bestehen umfassende gesetzliche Be-

stimmungen, welche, richtig verstanden und genau angewendet, vorerst zum Schutze der ansässigen Gewerbsleute im Wesentlichen auszureichen scheinen.

Nur die Vollziehungs-Vorschriften sind es, welche in einzelnen Beziehungen einer Abänderung oder Ergänzung bedürfen.

1) Rückichtlich der den Kunstgezeugen unterworfenen Fabrikate und Waaren ist nach Art. 131 der Gewerbeordnung von 1828 und der revidirten Gewerbeordnung von 1836 der Hausirhandel, oder das Feiltragen auf den Straßen und in die Häuser Jedem, er sei Inländer oder Ausländer, zu jeder Zeit verboten. Einer Ausnahme von diesem Verbote kann (Art. 134) von den Regierungsbehörden Statt gegeben werden, es sollen aber dieselben nach der Instruktion vom 24. Feb. 1831 (§ 6 Ziffer 4 f.) bei Würdigung solcher Gesuche eine vorzügliche Strenge anwenden. Wenn diese Weisung vor 17 Jahren begründet war, so ist jetzt, nachdem inzwischen die Zahl der Handels- und Gewerbsleute sich bedeutend vermehrt, und über die Dörfer sich verbreitet hat, eine Beschränkung des Hausirhandels auf das absolute Bedürfnis des Publikums geboten.

Es sind daher bis auf Weiteres alle Gesuche um neue Patente zum Hausirhandel mit zünftigen Waaren zurückzuweisen, es wäre denn, daß nach beigebrachten, amtlich bestätigten Beweisen in einer bestimmten Gegend die Bedürfnisse des Publikums an gewissen Fabrikaten durch die ansässigen Gewerbsleute nicht befriedigt werden sollten, in welchem Falle sodann die Erlaubnis, jedoch ausschließlich nur für diese Gegend, nicht zu erschweren ist.

Von demselben Grundsatz ist auszugehen, wenn zum Auffuchen von Arbeitsbestellung oder zum hausirweisen Betrieb zünftiger Arbeiten Patente nachgesucht werden.

2) Rückichtlich der dem Kunstzwange nicht unterworfenen Waaren und Fabrikate besteht ein Hausirverbot, wie es zu Gunsten der zünftigen gegeben ist, nicht, und

es ist daher dem Ermessen der Behörden bei Würdigung von Gesuchen um Hausir-Erlaubnis ein weiterer Spielraum gestattet.

Eine größere Willfährigkeit in Ertheilung der Berechtigung kann namentlich bei solchen Arbeiten und Artikeln statt finden, in welchen die selbst betriebenen Gewerbe dem Bedarfe des Publikums im Allgemeinen keine, oder in einzelnen Orten und Bezirken gleichfalls keine oder nur eine mangelhafte und unbequeme Befriedigung verschaffen.

3) Hinsichtlich des Hausirhandels mit Giften, einfachen und zusammengesetzten Arzneimitteln, mit medizinischen Geheimmitteln, mit Linnengarn, Spezereiwaaen, Druckschriften, getragenen Kleidern, altem Eisen u. s. w. wird auf § 6 Ziff. 4 Buchst. a—c der Instruktion vom 24. Feb. 1831 verwiesen.

4) Erscheint die Ertheilung einer Hausir-Erlaubnis in gewerblicher und polizeilicher Beziehung zulässig, so darf sie gleichwohl nur erwachsenen Personen von gutem Prädikat, welche ihren Unterhalt auf anderem Wege zu erwerben nicht im Stande sind, gewährt werden. Jüngere arbeitsfähige Personen unter 30 Jahren sind ohne die dringendsten Gründe nicht zuzulassen.

Einem im oder nach dem Jahr 1814 geborenen inländischen Israeliten, welchem die Erwerbung eines ordentlichen Gewerbs möglich gewesen wäre, kann die Ermächtigung zu einem herumziehenden Gewerbe von der Kreisregierung oder dem Bezirksamte nicht ertheilt werden. (Minist. Verfügung vom 14. Juni 1828 § 34).

Wegen der Zigeuner wird auf die dießfälligen besonderen Bestimmungen, insbesondere auf die Ministerial-Verfügung vom 3. November 1828 (Ergänzungsband zum Regg. Bl. S. 209) verwiesen.

5) Betreffend die Erneuerung von früher ausgestellten Patenten, so kann rückichtlich derjenigen Inländer, welche bereits ihren Nahrungszustand auf ein Wandergewerbe gegründet haben, von Verweigerung der Erneuerung keine Rede sein,

es wäre denn, daß dem Berechtigten in der Zwischenzeit eine andere Nahrungsquelle sich eröffnet, oder daß er sich ein schlechtes Prädikat zu gezogen hätte. (Zu vergl. Instr. zu Vollziehung der revid. Gewerbeordnung § 116 Reg. Bl. von 1837 S. 527).

6) Ohne besondere Erlaubnis der die Hausirberechtigung ertheilenden Regierungsbehörde darf kein Hausirer zur Ausübung seines Gewerbs sich eines Fuhrwerks bedienen.

Bei Würdigung solcher Gesuche ist nicht allein auf die Persönlichkeit des Hausirers, sondern auch und zwar hauptsächlich darauf zu sehen, ob nach der Natur des Gewerbs, wie z. B. beim Handel mit feinemem Geschirre der Gebrauch eines mit Pferden u. c. bespannten Wagens erfordert wird.

Fuhrwerke, welche zu andern Zwecken dienen, z. B. zu Wohnungen, sind unbedingt auszuschließen.

Die ertheilte Erlaubnis ist in das Patent einzutragen. Außerdem ist der Hausirer, und zwar gleichfalls durch Eintrag in das Hausirpatent, von dem Gebrauch eines Fuhrwerks unter Strafandrohung zu warnen.

Diese Bestimmung ist bei Ausstellung neuer und bei Erneuerung älterer Patente gleichmäßig anzuwenden.

7) Rückichtlich des Abjages der inländischen Eisenwerke und des Aufkaufs von Haderlumpen bleibt es bei den dießfalls gegebenen besondern Bestimmungen.

8) Dem vielseitig ausgesprochenen Wunsche um unbedingten Ausschluß der Ausländer vom Hausirhandel in Württemberg kann nicht Statt gegeben werden, da durch Ausländer manche Artikel, mit deren Feilhalten keine sesshaften Gewerbsleute in Württemberg sich beschäftigen, wohlfeil ins Land gebracht werden und da andererseits viele Inländer, welche in ihren Heimatorten ihre Nahrung nicht finden würden, durch Betreibung des Hausirhandels in andern Ländern ihren Unterhalt sich verschaffen.

Zunächst bleibt aber die Verleihung eines Hausirpatents an einen

Ausländer davon abhängig, ob der beabsichtigte hausirweise Gewerbebetrieb mit keinerlei polizeilicher Gefährde verbunden ist, und ob er einem Bedürfnis des Publikums entspricht oder wenigstens dem inländischen Gewerbebestand keinen Nachtheil bringt, und ob in demselben nicht bereits eine genügende Anzahl inländischer Gewerbsleute beschäftigt ist.

Rücksichtlich der Person des Hausirfrenden wird vorausgesetzt, daß derselbe über seine Unverdächtigkeit und sein Heimatrecht, so wie über das in seinem Heimort verlangte Recht zur Ausübung des in Frage stehenden Gewerbs (Minist.-Verfüg. vom 18. Mai 1837 Reg. Bl. S. 259) durch Urkunden, welche von seiner Heimatbehörde herrühren, sich ausgewiesen hat.

Es sind aber auch im Falle eines solchen genügenden Ausweises von dem Hausirhandel unbedingt auszuschließen:

a) ausländische Juden (Juden-gesetz Art. 9 und Ministerial-Erlaß vom 13. Dezember 1834 Reyscher Judengesetze S. 193).

b) ausländische Zigeuner (Minist.-Verfügung vom 3. Nov. 1828 Ziff. 4 Ergänzungsbl. d. Reg. Bl. S. 210).

c) alle diejenigen, welchen durch die bestehenden Polizeiverordnungen (Verordnung vom 11. Sept. 1807 § 7 Reg. Bl. S. 447 Dienst.-Instr. für das Landjäger-Korps vom 5. Juni 1823 § 7 Reg. Bl. S. 435) der Eintritt in das Königreich untersagt ist, und Andere, welche mit den daselbst bezeichneten Personen nach der Geringfügigkeit des Gewerbs oder nach der polizeilichen Gefährde in gleiche Kategorie fallen.

d) Angehörige derjenigen Staaten, in welchen die Württemberger zu einem Hausirhandel nicht zugelassen werden.

Die Erlaubnis zu einem Hausir-gewerbe kann von den Kreisregierungen an Ausländer nur für den Umfang des Kreises und zwar auf eine Zeit von höchstens 3 Monaten erteilt werden.

Den Bezirksämtern steht es für sich nicht zu, Ausländer zum Betrieb eines Wandergewerbs inner-

halb ihres Bezirks zu ermächtigen.

9) Den Ortsvorstehern wird die Bestimmung des Art. 137 der revidirten Gewerbeordnung, wonach der Hausirhändler in jeder Gemeinde, wo er von seiner Berechtigung Gebrauch machen will, die Erlaubnis hierzu unter Vorlegung seines Patents bei dem Ortsvorsteher nachzusuchen hat, in Erinnerung gebracht.

Eine Verweigerung der Erlaubnis ist begründet, wenn das Hausir-gewerbe den im Orte ansässigen Gewerbsleuten Nachtheil bringt, oder doch den Gemeindeangehörigen nicht zum besondern Vortheil gereicht.

10) Die Polizeistellen haben auf diejenigen Personen, welche unerlaubter Weise ein Hausir-gewerbe treiben, ein genaues Augenmerk zu richten. Hausirhändler, welche mit keinem Patent versehen sind, oder welche mit andern Waaren oder in einem andern Bezirke als im Patent vorgeschrieben ist, oder nach Ablauf der Patenzeit auf dem Hausirhandel betreten werden, sind durch das Bezirksamt mit Geldstrafe von 3 bis 30 fl., oder Gefängnisstrafe von 2 bis 14 Tagen, welche Strafe im Wiederholungsfall auf das Doppelte steigen kann, zu bestrafen.

Diesen Strafen unterliegen auch Musterreisende, welche die ihnen durch Art. 139 der revidirten Gewerbeordnung eingeräumten Befugnisse überschreiten.

Die Nichteinholung der ortspolizeilichen Erlaubnis zum Hausiren ist mit Geldstrafe von 1 — 15 fl., oder Gefängnis von 12 Stunden bis 8 Tagen, und zwar in leichteren Fällen, durch die Ortsvorsteher zu rügen.

Wegen der Versäumnisse der Ortsvorsteher und wegen der darauf gesetzten Strafen wird auf den Art. 138 der revidirten Gewerbeordnung verwiesen.

Die Polizeibehörden haben sich nach verstehendem Erlasse zu achten.
Reutlingen, 3. Nov. 1848.

Hirsau.
(Fruchtlieferung).

Die Gemeinden in Betreff der Zehentgefälle, so wie die einzelnen

Gültspflichtigen werden hiedurch aufgefordert, sich hieher zu erklären, ob sie ihre Frucht-Schuldigkeiten in Natur liefern wollen oder es vorziehen, solche mit Geld zu bezahlen. Eine gewünschte Geldzahlung wird insoweit zugestanden werden, als der eigene Bedarf eine Naturallieferung nicht nöthig macht.

Die Ortsvorstände werden angegangen, dafür zu sorgen, daß die Erklärungen binnen 8 Tagen hier einlaufen, um berechnen zu können, in wie weit es möglich ist, den etwaigen Wünschen für Geldzahlungen zu entsprechen.

Den 17. Nov. 1848.

K. Kameralamt.

Calw.

Diejenigen, welche noch Holzgeld in die Waldkasse schuldig sind, werden aufgefordert, solches in Walde zu entrichten.

Den 17. Nov. 1848.

Das Waldmeisteramt.

Neuweiler.

(Wiederholter Liegenschaftsverkauf).
Die Liegenschaft der verstorbenen Ehefrau des J. G. Schaible, wie sie in No. 75 dieses Blattes näher beschrieben ist, kommt am

Donnerstag den 30. Nov.

Mittags 12 Uhr

wiederholt in den öffentlichen Aufstreich, wozu Liebhaber aufs höflichste einladet

Den 15. Nov. 1848.

Schultheißenamt.

Seeger.

Calw.

Die Schultheißenämter werden ersucht, dafür zu sorgen, daß die Gemeindepfleger in Balde den Preis für das Regierungsblatt auf das Jahr 1848 im Betrag von 4 fl. hier abliefern.

Den 15. Nov. 1848.

Oberamtspflege.

Unterriechenbach.

Oberamts Calw.

(Liegenschaftsverkauf).

Am

Mittwoch den 6. Dez. d. J.

Mittags 12 Uhr
 wird dem Glaser Off dabier unge-
 fähr 1/2 Bril. Wiesen auf Neuhau-
 ser Markung in der Gegend bei
 Dennjacht, im Exekutionswege im
 öffentlichen Aufstreich verkauft.
 Die Verhandlung findet auf hiesi-
 gem Rathhause statt, wobei die nä-
 heren Bedingungen bekannt gemacht
 werden.
 Den 14 Nov. 1848.
 Schultheißenamt.
 Erhart.

Außeramtliche Gegenstände.
 Stuttgart.
 Calw.

Den verehrten hiesigen Damen
 mache ich die Anzeige, daß mein Lager
 in den neuesten und billigen Win-
 terstoffen in großer Auswahl assor-
 tirt ist, wovon Muster bei Herrn
 Kaufmann Wilh. Enslin dabier stets
 zu gefälliger Ansicht bereit sind.

G. Brodbeck,
 Modewaarenhandlung.

 Calw.
 Heute den 18. Novem-
 ber Abends ist Nuzelsuppe
 bei
 Bierbrauer Haydt.

 Calw.
Musik-Verein
 Samstag den 18. Nov.
 Abends 7 Uhr
 im badiſchen Hof.

 Calw.
 Gut abgelagerte Zigarren das 100
 zu 42, 45, 48, 50 fr., 1 fl. bis
 2 fl. und höher empfehle ich zur ge-
 fälligen Abnahme bestens.
 J. J. Desterlen.
 Calw.

Nächsten Sonntag sind Kummel-
 kuchen zu haben bei
 Fr. Baier
 in der Ledergaß.

Calw.
 Eine neue Sendung eisener und
 stählener Mühlſägen, so wie ganz
 stählener gebogener Waldſägen in
 schöner Auswahl empfehle hiemit zur
 gefälligen Abnahme höflich.
 Fr. Müller
 am Markt.

Hirſau.
 Einen geradgezogenen Stuzer oder
 eine Plinie verkauft
 Schreiner Beck.
 Calw.

Guten Wein den Schoppen zu
 3 kr. ſchenkt aus
 Heinrich Haydt.

Calw. Nächsten Sonntag sowie
 die ganze Woche über sind frische
 Laugenbrezeln zu haben bei
 Beck Luz.
 Beck Erble.
 Calw.

Einen Mantel hat zu verkaufen
 Schneider Widmann
 im Buchſſ.

 Calw.
 Bei Mezger Schwämme
 ist frisches Kesselfleisch zu ha-
 ben nächsten Mittwoch Abends;
 wozu höflichst eingeladen wird.

Calw.
 Vaterländischer Verein.
 Montag Abend 1/8 Uhr
 im Hiſch.
 Es wird auch Bier ausſchenkt.
 Gegenstand der Verathung: R.
 Blums Ermordung und der Hoch-
 verrath gegen die preußische Natio-
 nal-Versammlung.

Calw.
 Ein heizbares Zimmer ist ſogleich
 zu vermietthen; wo? ſagt Ausgeber
 dieß.

Calw.
 Diejenigen Mitglieder der Schü-
 zenkompagnie welche das ſur die
 Plänkler beſonders wichtige Baſonets-
 ſechten lernen wollen, werden auf-
 gefordert, ſich Sonntag Vormitags
 zwischen 9 und 12 Uhr im Schützen-
 hauſe einzufinden.
 Calw.

Reine Miſchſchweine hat zu ver-

kaufen
 Beck Schiele.
 Calw.
 Bei Veranlaſſung der eingetre-
 tenen kälteren Jahreszeit empfehle
 ich mein Lager von Wotllinger
 Winterschuhen aufs Beſte
 C. F. Wägner.
 Calw.

Diejenigen, welche Vorſgeld ſchul-
 dig ſind, werden aufgefordert, ſol-
 che in Bälde zu entrichten, da der
 Zahlungs-Termin Martini abgelau-
 fen iſt.
 Der Kaſſier.

Calw.
 Wellenes Strickgarn iſt wieder
 zu haben bei
 C. F. Wägner.
 Calw.

Kanzlei-Papier, genau in wirttem-
 bergiſchem Format beſchnitten, a 1 fl.
 45 kr., 2 fl., 3 fl. per Dies emſiecht
 C. F. Wägner.

Billige Schiffgelegenheit.
 Der Verein zur Beförderung deut-
 ſcher Auswanderer nach Nordamerika
 von Dr. Streckler, Klein und Stöck
 in Antwerpen beſordert

den 5. Dezember
 das amerikaniſche gekupferte Dreima-
 ſter-Schiff Shakespeare von Antwer-
 pen nach New-York,

den 10. Dezember
 das Schiff Alhambra von Antwer-
 pen nach New-Orleans.

Ueberfabrikspreiſe für Beide ab
 Mainz 50 fl. für Erwachsene, 45 fl.
 für Kinder.

Für den Realm, der am 25. Nov.
 von Antwerpen nach New-York ab-
 geht, werden immer noch Auswan-
 derer angenommen.

Bezirks-Agent
 Ferdinand Georgii
 in Calw.
 Calw.

Lezten Sonntag blieb bei mir
 ein Stock ſtehen, welchen der recht-
 mäßige Eigenthümer gegen Koſten-
 erſaß abholen kann.
 Schnauser J. Hirſch.

Redakteur: Guſtav Rivinius.
 Druck und Verlag der Rivinius'schen Buch-
 druckerei in Calw.